

## 1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Nach § 55 Absatz 4, Ziff. 2b des Medienstaatsvertrages der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein stehen der Filmwerkstatt Kiel der Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein GmbH Mittel zur Förderung ausgewählter Projekte, Maßnahmen und Präsentationen/Festivals sowie für den Betrieb der Filmwerkstatt zur Verfügung.

Ziel der Förderung ist es,

- die qualitative und quantitative Weiterentwicklung der schleswig-holsteinischen Filmkultur zu unterstützen,
- ein vielfältiges und qualitativ hochwertiges Filmschaffen in Schleswig-Holstein zu ermöglichen,
- die Region im In- und Ausland zu präsentieren.

## 2. FÖRDERBEIRAT

Die Aufteilung der Fördermittel wird nach dem Votum eines unabhängigen Förderbeirats vorgenommen, der in der Regel zweimal jährlich tagt; die abschließende Förderentscheidung zur Produktionsförderung trifft das Gremium 2 der FFHSH.

Der Beirat besteht aus maximal vier Personen. Frauen und Männer sollen paritätisch vertreten sein.

Dem Beirat sollen angehören:

- ein bis zwei Filmschaffende,
- der/die Leiter/Leiterin der Filmwerkstatt Kiel,
- eine Person aus einem anderen künstlerischen Bereich.

Die Mitglieder des Beirats werden von der Leitung der Filmwerkstatt Kiel vorgeschlagen und von der Geschäftsführerin der FFHSH GmbH auf zwei Jahre berufen. Einzelne Mitglieder können wiederholt berufen werden.

## 3. FÖRDERKATEGORIEN

Die Förderung kann sich auf folgende Bereiche erstrecken:

- Projektentwicklung,
- Film- und Medienproduktion,
- Präsentation und Vermittlung von Filmen.

### 3.1. Projektentwicklung

Gefördert wird die Entwicklung von Film- und Medienprojekten. Drehbücher für programmfüllende Spielfilme können nicht gefördert werden.

Zuschüsse werden gewährt in Höhe von bis zu 50% der kalkulierten Kosten, bis maximal 5.000 Euro. Personalkosten können in der Regel nur als Beihilfe zum Lebensunterhalt mit einem Satz von 750 Euro pro Monat veranschlagt werden.

Aus den Antragsunterlagen muss hervorgehen, dass das Vorhaben den Einreichkriterien der Produktionsförderung entsprechen wird. Nach Fertigstellung sollte das geförderte Vorhaben zur Produktionsförderung bei der FFHSH in Hamburg oder Kiel eingereicht werden.

Antragsberechtigt sind Filmschaffende (natürliche oder juristische Personen)

- aus Schleswig-Holstein,
- außerhalb Schleswig-Holsteins, wenn das Projekt einen kulturellen Schleswig-Holstein-Bezug besitzt,

- wenn das Projekt von Länderfilmförderungen gefördert wurde, die mit der Filmwerkstatt kooperieren. (Die aktuell am Verbund beteiligten Fördereinrichtungen werden durch die Geschäftsführerin der FFHSH und den Leiter der Filmwerkstatt bestimmt.)

### 3.2. Produktion

Gefördert wird die Herstellung von Film- und Medienprodukten mit Zuschüssen in Höhe von bis zu 50% der kalkulierten Kosten, bis maximal 50.000 Euro. Die Produktionsförderung einschließlich produktionsnachbereitender Maßnahmen reicht bis zum Erstellen der Vorführkopie.

Antragsberechtigt sind Filmschaffende bzw. Herstellerinnen und Hersteller

- aus Schleswig-Holstein,
- außerhalb Schleswig-Holsteins, wenn das Projekt einen kulturellen Schleswig-Holstein-Bezug besitzt, bzw.
- wenn das Projekt von Länderfilmförderungen gefördert wurde, die mit der Filmwerkstatt kooperieren.

### 3.3. Vermittlung, Präsentation

Maßnahmen zur Veröffentlichung und Präsentation von Film- und Medienprodukten, zum Heranführen von Zuschauerinnen und Zuschauern an die Filmkultur sind Projekte im Sinne der Vermittlungs- und Präsentationsförderung. Es werden gefördert:

- Maßnahmen, die die Verbreitung schleswig-holsteinischer Filmproduktionen verbessern,
- Maßnahmen, die die Vermittlung von Filmen mit kulturellem Schleswig-Holstein-Bezug in diesem Bundesland fördern,
- Maßnahmen im Bereich Präsentation, die dem Erhalt und der Verbreitung gegenwärtiger und historischer Filmkultur in Schleswig-Holstein dienen.

Gefördert wird die Präsentation und Vermittlung von Film- und Medienprodukten mit Zuschüssen in Höhe von bis zu 50% der kalkulierten Kosten, bis maximal 7.500 Euro.

Antragsberechtigt sind Filmschaffende bzw. Herstellerinnen und Hersteller oder die Veranstalter bzw. Träger eines Projektes.

## 4. ALLGEMEINE FÖRDERBEDINGUNGEN

### 4.1.

Gefördert werden nur Maßnahmen, die dem Förderziel entsprechen. Nicht gefördert werden Projekte, die gegen die Verfassung oder die Gesetze verstoßen, die die Persönlichkeitsrechte, das sittliche oder religiöse Gefühl verletzen, deren Inhalt pornographisch, gewaltverherrlichend oder jugendgefährdend ist. Des weiteren werden Industrie-, Werbe- und Imagefilme sowie Filme, die unmittelbar nur der Wissenschaft oder dem Unterricht dienen, nicht gefördert.

### 4.2.

Für die Förderwürdigkeit kann ein sog. kultureller Schleswig-Holstein-Bezug maßgeblich sein. Dieser Bezug liegt vor, wenn das Projekt thematisch/inhaltlich mit Schleswig-Holstein, seinen Menschen und seiner Kultur verknüpft ist.

#### 4.3.

Eine Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Alle Anträge müssen mindestens enthalten:

- eine angemessene und genaue Beschreibung des geplanten Films/Projekts,
- eine Kalkulation,
- einen Finanzierungsplan,
- den Nachweis des Schleswig-Holstein-Bezuges bzw. den Hinweis auf den Förderverbund,
- eine konkrete Beschreibung der geplanten Auswertung.

Zu den Antragsunterlagen für Projektentwicklung und Produktion gehört in der Regel eine frühere filmische Arbeit. Anträgen zur Präsentationsförderung ist der fertige Film beizulegen. Die Anforderungen im Detail sind den Antragsformularen zu entnehmen.

#### 4.4.

Die Vergabe der Mittel durch die Filmwerkstatt Kiel der FFHSH GmbH kann nur im Rahmen des vorhandenen Förderetats erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, auch dann nicht, wenn das Projekt in einer anderen Kategorie gefördert wurde.

#### 4.5.

Fördermittel der Filmwerkstatt Kiel können mit Fördermitteln anderer Förderinstitutionen kumuliert werden. Zugesagte oder beantragte Förderungen sind bei Antragstellung sowie im Laufe des Förderverfahrens offenzulegen. Soweit nach deutschem oder europäischem Recht Höchstgrenzen für die Kumulierung von staatlichen Fördermitteln festgelegt sind, gelten diese auch für die Förderung nach diesen Richtlinien. Die Produktionsförderung von thematisch, inhaltlich oder gestalterisch schwierigen Film- und Medienprojekten sowie von Low Budget Dokumentar- und Kurzspielfilmen ist mit Zuschüssen bis zu 80% der Herstellungskosten möglich. Die Entscheidung, welche Vorhaben unter diese Kategorie fallen, trifft das Fördergremium.

#### 4.6.

Mit Projekten und Maßnahmen, für die Fördermittel beantragt werden, darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.

#### 4.7.

Projektkosten sind branchenüblich und nach dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung zu kalkulieren. Die diesbezüglichen Vorschriften des Filmförderungsgesetzes bzw. Richtlinien der Filmförderungsanstalt (FFA) sind zu beachten. Die Leitung der Filmwerkstatt prüft die eingereichten Anträge auf Vollständigkeit und überprüft die Kalkulation.

#### 4.8.

Vom Gremium zur Förderung ausgewählte Projekte können von der Filmwerkstatt einer filmkundigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung vorgelegt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind in der Kalkulation zu berücksichtigen und gehen zu Lasten des Förderbetrages.

#### 4.9.

Der Bewilligungsbescheid ergeht für Fördermittel aus dem Medienstaatsvertrag durch die Filmwerkstatt, die auch die Förderbeträge auszahlt. Zur Auszahlung der Mittel schließt die Filmwerkstatt mit der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger eine Vereinbarung ab. Die Bewilligung/Fördervereinbarung erfolgt erst, wenn die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist. Maßgeblich für den

Bewilligungsbescheid bzw. die Fördervereinbarung sind die landesrechtlichen Haushaltsbestimmungen.

#### 4.10.

Spätestens zwei Jahre nach Ausstellung des Bewilligungsbescheides bzw. Abschluss der Fördervereinbarung soll das Projekt abgeschlossen sein. Das Produkt/das Ergebnis der Förderung muss der Leitung der Filmwerkstatt vorgelegt bzw. nachgewiesen werden.

#### 4.11.

Projekte, die vom Fördergremium ein positives Votum erhielten, deren Gesamtfinanzierung aber nicht geschlossen werden konnte, können vor Verfall der Fördermittel erneut eingereicht werden. Das Gremium kann eine Erhöhung der Fördermittel beschließen oder die ursprünglich in Aussicht gestellten Mittel an andere Projekte vergeben.

#### 4.12.

Die Empfängerinnen und Empfänger von Fördermitteln nach diesen Richtlinien sind verpflichtet:

- den geförderten Film an einem mit der Leitung der Filmwerkstatt vereinbarten Ort uraufzuführen bzw. in Schleswig-Holstein zu starten,
- den geförderten Film in Kinos und Spielstellen öffentlich zu zeigen und den Termin einer möglichen Erstausrahlung (vor Ablauf der Sperrfrist laut FFA) im Rundfunk mit der Leitung der Filmwerkstatt abzusprechen,
- der Förderung unentgeltlich eine technisch einwandfreie, archivfähige Kopie im Original-Vorführformat der geförderten Produktion zur Archivierung zu übereignen. Auf die Hinterlegung einer Archivkopie kann verzichtet werden, wenn dem Bundesarchiv oder einem anderen fachöffentlich anerkannten Archiv bereits eine Kopie übereignet wurde. Weitere Maßgaben regelt der Darlehensvertrag oder der Zuwendungsbescheid.
- im Vor- oder Nachspann des Films auf die Förderung durch die FFHSH Filmwerkstatt Kiel hinzuweisen,
- in Werbung und Presse sowie beim Einsatz auf Festivals und Wettbewerben in angemessener Weise auf die Förderung des Projekts hinzuweisen,
- Materialien (Pressematerial mit druckfähigen Fotos) des geförderten Projektes aus den einzelnen Produktionsphasen für die Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.



**Filmförderung Hamburg  
Schleswig-Holstein**

**FILMWERKSTATT KIEL**

Haßstraße 22, D-24103 Kiel

Tel: 0431/551439, Fax: 0431/51642

filmwerkstatt@ffhsh.de

www.infomedia-sh.de